

Kooperationsvereinbarung für
-Verbundprojekte
Zwischen den nachstehend genannten
Forschungsinstitutionen und Industrieunternehmen

1. Freistaat Bayern,
vertreten durch die Universität Bayreuth,
diese vertreten durch den Präsidenten
95440 Bayreuth
hier handelnd:
Lehrstuhl/Institut/Professur für
Prof. Dr.

2.

3.

- nachfolgend einzeln und gemeinsam "**Partner**" genannt -

wird zur gemeinsamen Durchführung des Verbundprojektes

- nachfolgend "Verbundprojekt" genannt -

Folgendes vereinbart:

Präambel:

Verbundprojekte sind arbeitsteilige Kooperationen von mehreren Industriepartnern und/oder Forschungspartnern mit dem Ziel, firmenübergreifende längerfristige Fragestellungen im vorwettbewerblichen Bereich zu bearbeiten. Die Partner haben jeweils gesondert für ein Aufgabengebiet des Verbundprojektes einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung durch das _____ gestellt.

Projektträger für dieses Vorhaben ist _____.

Die Partner vereinbaren, vorbehaltlich einer entsprechenden Förderung durch das _____, im Rahmen dieses Verbundprojektes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Der Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Durchführung des vom _____ geförderten Verbundprojektes

„ _____ / _____ / _____ “

1.2. Der jeweilige Leistungsumfang für die einzelnen Vertragspartner sowie der Zeitplan ergeben sich aus den Zuwendungsbescheiden des _____ in der jeweils geltenden Fassung sowie aus dem Projektrahmenplan, insbesondere aus dem Gesamtarbeits- und Zeitplan, einschließlich aller Aktualisierungen, der dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt ist.

2. Durchführung der Arbeiten

2.1. Die Partner verpflichten sich zur Durchführung des Verbundprojekts notwendigen und aufeinander abgestimmten Aufgaben und Teilaufgaben gemäß der jeweils maßgeblichen Vorhabenbeschreibung und dem Gesamtarbeits- und Zeitplan einschließlich aller Aktualisierungen. Die Partner tauschen untereinander die Inhalte der Zuwendungsbescheide, Aufgabenbeschreibungen, Zeitpläne sowie alle Informationen, die zur Durchführung des Verbundprojekts notwendig sind, aus.

2.2. Im Übrigen ist jeder Partner für die Durchführung der von ihm gegenüber dem _____ übernommenen FuE-Aufgaben selbst verantwortlich.

3. Koordination

3.1. Die Projektkoordination übernimmt _____ . Bis auf weiteres benennt _____ seinen Mitarbeiter _____ als zuständigen Projektleiter. Der Projektkoordinator hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeiten der einzelnen Partner sachlich und zeitlich zu koordinieren. Treten Abweichungen vom Gesamtarbeits- und Zeitplan auf, wird er die Partner und den Projektträger möglichst frühzeitig darauf aufmerksam machen und Maßnahmen zur Überwindung eingetretener Schwierigkeiten vorschlagen.

3.2. Lassen sich Termine nicht einhalten, ist dies unverzüglich dem Projektkoordinator mitzuteilen. Dieser informiert sodann die betroffenen Partner und den Projektträger.

- 3.3 Der Projektkoordinator bereitet die zur Durchführung des Gesamtarbeits- und Zeitplans notwendigen Arbeitssitzungen (mindestens einmal pro Halbjahr) vor, lädt hierzu mit einer angemessenen Frist unter Beifügung der Tagesordnung ein, führt den Vorsitz bei den Arbeitssitzungen und ist für die Erstellung und den Versand der Sitzungsprotokolle verantwortlich. An den Sitzungen nehmen Vertreter aller Partner teil.
- 3.4 Der Projektkoordinator ist nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für die anderen Partner abzugeben oder entgegenzunehmen oder Zahlungen an die anderen Partner in Empfang zu nehmen oder für diesen zu leisten.
- 3.5 Jeder Partner wird einen für seine Arbeiten zuständigen Ansprechpartner (Teilprojektleiter) mit Adresse, Rufnummer, Telefax und E-Mail benennen. Ein Wechsel eines Teilprojektleiters ist dem Projektkoordinator und allen Partnern umgehend mitzuteilen.

4. Rechte am Ergebnis/Schutzrechte

- 4.1 Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei Durchführung ihrer Arbeit im Rahmen des Verbundprojekts erzielt werden (z.B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtliche geschützte Ergebnisse, Software). Die Partner sind grundsätzlich verpflichtet, schutzrechtsfähige Ergebnisse zum Schutzrecht anzumelden.
Als Hintergrundinformationen werden alle außerhalb des Verbundprojekts erzielten und von einem Partner in die Kooperation eingebrachten Kenntnisse bezeichnet.
- 4.2 Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.
- 4.3 Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter mehrerer Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern gemeinsam. Bei Erfindungen werden sich die Partner über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen; über die Einzelheiten werden die Partner im jeweiligen Einzelfall in freundschaftlicher Weise eine gesonderte Vereinbarung treffen.
- 4.4 Der Partner, der eine bei ihm im Rahmen des Verbundprojekts entstandene Erfindung zum Schutzrecht anmeldet, wird die anderen Partner darüber informieren.
- 4.5 Verzichtet ein Partner auf die Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung seines Schutzrechtes oder eines ihm gemäß Ziffer 4.3 zustehenden Schutzrechtsanteils, wird er das Schutzrecht oder seinen Anteil daran oder die Anmeldung darauf den anderen Partnern zur Übertragung auf diese zu marktüblichen Bedingungen anbieten; über die Einzelheiten der Übertragung werden die Partner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bei Gemeinschaftserfindungen erfolgt das Angebot zunächst an die an der Gemeinschaftserfindung beteiligten Partner.
- 4.6 Jeder Partner trägt die an seine Mitarbeiter zu zahlenden Arbeitnehmererfindervergütungen selbst.

- 4.7 Jeder Partner erkennt an, dass Benutzungshandlungen im Rahmen der Bearbeitung des Projektes hinsichtlich der von den anderen Partnern erlangten Informationen und Gegenstände kein Vorbenutzungsrecht begründen. Sie werden hinsichtlich der von den anderen Partnern erlangten Informationen und Gegenstände keine Schutzrechte anmelden.
- 4.8 Die Partner räumen sich gegenseitig an den bei der Durchführung des Verbundprojektes entstandenen Arbeitsergebnissen, einschließlich Erfindungen, sowie an ihren eingebrachten Hintergrundinformationen und -schutzrechten für Zwecke und Dauer des Verbundprojektes ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein, soweit dies für die Ausführung des jeweiligen Vorhabensanteils des anderen Partners notwendig ist. Das Nutzungsrecht kann bei Vorliegen von grobem Missbrauch auf Seiten des jeweiligen Lizenznehmers widerrufen werden.
- Satz 1 kommen nicht zur Anwendung, wenn
- dem betreffenden Partner die Einräumung der Nutzungsrechte wegen z. B. entgegenstehender Schutzrechte Dritter rechtlich nicht möglich ist oder
 - wesentliche Geschäftsinteressen des Partners der Einräumung der Nutzungsrechte entgegenstehen.
- 4.9 Sofern ein Partner Arbeitsergebnisse, einschließlich Erfindungen, und Hintergrundinformationen und -schutzrechte einem anderen Partner zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung stellt, bleiben die Inhaberrechte dieses bereitstellenden Partners unangetastet. Bereitgestellte Arbeitsergebnisse, Hintergrundinformationen und -schutzrechte werden ausschließlich vom Empfänger und ausschließlich im Rahmen dieses Verbundprojekts verwendet.
- 4.10 Für Zwecke außerhalb des Verbundprojektes und nach Beendigung des Verbundprojekts gilt der Verwertungsplan (s. Anlage).

5. Finanzierung

Jeder Partner trägt die ihm im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten unter Verwendung der -Zuwendung selbst.

6. Sonstige Zusammenarbeit/FuE-Fremdleistungen

- 6.1 Soweit ein Partner im Rahmen der Arbeiten im Verbundprojekt mit einem Dritten zusammenarbeitet, hat er sicherzustellen, dass die anderen Partner an den Ergebnissen des Dritten mindestens die gleichen Rechte erhalten, die sie hätten, wenn die Ergebnisse von dem Partner selbst erarbeitet worden wären.

Vor der Vergabe von Aufträgen zu FuE-Arbeiten im Laufe des Verbundprojektes sind die anderen Partner schriftlich über die beabsichtigte Auftragsvergabe zu informieren.

- 6.2 Der Partner, der zur Erledigung seiner Arbeiten im Rahmen des Verbundprojektes einen Auftrag vergibt, trägt hierfür die Verantwortung und steht insbesondere dafür ein, daß der Auftragnehmer die in Ziff. 7 geregelten Verpflichtungen einhält.

7. Vertrauliche Behandlung/Veröffentlichungen

- 7.1 Die Partner werden - soweit in den Zuwendungsbedingungen des nicht zwingend anders gefordert – die als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung von den jeweils anderen Partnern übermittelt wurden, auch nach Beendigung oder Ausscheiden aus dieser Vereinbarung vertraulich behandeln und Dritten gegenüber nicht offenlegen.
- 7.2 Diese Verpflichtungen gemäß der Ziff. 7.1 gelten nicht für solche Informationen, die nachweislich
- durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind oder
 - ohne Verschulden des empfangenden Partners Gemeingut werden oder
 - die ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Partner durch Dritte überlassen wurden oder
 - vor Mitteilung durch einen anderen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren oder
 - das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern des empfangenden Partners sind, ohne daß die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten.
- 7.3 Die Partner werden auch gegenüber ihren Mitarbeitern im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Informationen nach diesen Vorschriften die üblichen und zumutbaren Maßnahmen treffen.
- 7.4 Jeder Partner kann seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen. Dabei ist in geeigneter Form auf das Verbundprojekt hinzuweisen. Es besteht die Verpflichtung, die Veröffentlichungen den anderen Vertragspartnern zur Wahrung berechtigter Interessen vorab mitzuteilen.
- 7.5 Beabsichtigt ein Partner Veröffentlichungen oder Pressemitteilungen zu machen, die auch den Arbeitsanteil eines anderen Partners betreffen, so ist die vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Partners erforderlich. Die Zustimmung für Veröffentlichungen oder Pressemitteilungen gilt als erteilt, wenn seitens des anderen Partners binnen 6 Wochen nach Zusendung des Textes der Veröffentlichung nicht widersprochen wird. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Insbesondere kann die Zustimmung zu Veröffentlichungen von wissenschaftlich-technischen Details auf dem Gebiet einer Erfindung verweigert werden, sofern dies dem Erwirken eines Schutzrechts schädlich sein könnte. Beabsichtigt ein Partner Veröffentlichungen von wissenschaftlich-technischen Details auf dem Gebiet einer Erfindung eines anderen Partners, so besteht die Pflicht zur Einholung einer Zustimmung des anderen Partners 3 Jahre nach Beendigung dieses Vertrages fort.
- 7.6 Die Vertraulichkeit endet 3 Jahre nach Ende des Verbundprojektes.

8. Dauer der Kooperationsvereinbarung

- 8.1 Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Förderung des nach Unterzeichnung aller Partner zu Beginn der Laufzeit des Verbundprojektes, gemäß den Bewilligungsbescheiden, am in Kraft und endet, nachdem der Zuwendungsgeber den gemeinsamen Abschlussbericht akzeptiert hat, soweit sie nicht vorher gekündigt oder sonstwie beendet werden.
- 8.2 Jeder Partner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die wesentliche Einschränkung oder Modifizierung der Förderung, die Einstellung oder Reduzierung der Förderung gegenüber einem oder mehreren Partnern dar, das Ausscheiden eines Partners oder der Umstand, dass die Ergebnisse zeigen, dass die Zielsetzung des Verbundvorhabens nicht realisiert werden kann. Die Kündigung ist schriftlich dem Projektträger, dem Projektkoordinator und den Partnern mitzuteilen. Der kündigende Partner wird einen Abschlussbericht erstellen sowie auf Wunsch die von anderen Partnern erhaltenen Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger und Objekte zurückgeben. Die Vereinbarung zwischen den übrigen Partnern wird durch das Ausscheiden des kündigenden Partners nicht berührt.
- 8.3 Im Falle der Kündigung eines Partners enden seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 2. Seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 4.8 (im Hinblick auf seine bis zum Zeitpunkt der Kündigung von ihm erzielten Arbeitsergebnisse), 4.9 bestehen fort und erlöschen bei Beendigung des Vorhabens. Ziffer 7, 8.3, 9 und 11.5 bestehen weiterhin fort.

9. Gewährleistung/Haftung

- 9.1 Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des Verbundprojektes übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Die Partner übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind. Sobald einem Partner jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird er die anderen Partner darüber unterrichten.
- 9.2 Die Partner, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die anderen Partner regelmäßig vertrauen dürfen, für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 9.3 Im Übrigen haften die Partner, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Fall grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Höhe des jeweiligen Zuwendungsschadens begrenzt.
- 9.4 Dies Haftung gem. Ziff. 9.3 für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist im Fall von grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse der Ziff. 9.1 bis 9.4 gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen einem Produkt herstellenden Partners nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 9.6 Die Partner werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Die Partner haften weder während der Dauer der Zusammenarbeit noch nach Vertragsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen entstehen. Die Bestimmungen der Ziffern 9.1 bis 9.5 bleiben hiervon unberührt.

10. Aufnahme von weiteren Kooperationspartnern in die Zusammenarbeit

Sollte der beabsichtigen, im Rahmen des Verbundprojektes weiteren Unternehmen oder Forschungsinstitutionen Zuwendungen zu gewähren, so sind diese berechtigt, aufgrund eines dann abzuschließenden Zusatzvertrages zu im Einzelfall zu vereinbarenden Bedingungen der Vereinbarung beizutreten.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.2 Kein Partner ist berechtigt, mit Wirkung für andere Partner ohne deren vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung Verpflichtungen zu übernehmen.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 11.4 Evtl. Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung, auch solche, die erst nach ihrer Beendigung entstehen, versuchen die beteiligten Partner gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, soll zunächst der Projektträger, anschließend der gebeten werden, einen Meinungsausgleich herbeizuführen.
- 11.5 Die Rechte des bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und gehen dieser vor. Verpflichtungen der Partner gegenüber dem aus ihren jeweiligen Zuwendungsbescheiden bleiben von dieser Vereinbarung ebenfalls unberührt und gehen dieser vor.
- 11.6 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bayreuth, anwendbares Recht ist deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts.

Anlagen:

- Merkblatt für Antragsteller auf Projektförderung zur Gestaltung von Kooperationsvereinbarungen bei Verbundprojekten (-Vordr. XXX)
- Projektrahmenplan
- Verwertungsplan

Bayreuth, den

Universität Bayreuth

- Die Kanzlerin -

Projektverantwortung:

Lehrstuhl/Institut/Professur für

Dr. Nicole Kaiser

Name u. Unterschrift Projektleiter

Ort, Datum

Firma / Institution (Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Ort, Datum

Firma / Institution (Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)